

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

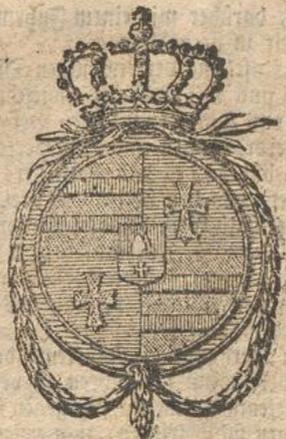
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1781

6.8.1781 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986100](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986100)

Nro. 32.

Olden-
wöchentliche
burgische
Anzeigen.



Montag, den 6. Aug. 1781.

Beschluß der Verordnung und Tare wegen der Ordonnanz-
Fuhren oder Extraposten etc.

f. Nro. 31. der wöchentl. Anzeigen.

§. 20. Jedoch soll im gedachten Falle der unter der Hand bedungene Ordonnanz-Fuhrmann schuldig seyn, dem Wagenmeister von der angenommenen Fuhr unverzüglich Nachricht zu geben, besonders wenn er auf mehrere Tage ausreiset, damit der Wagenmeister sich bey Bestellung der erforderlichen Fuhren darnach richten, auch im letztern Falle, seiner Instruction gemäß, darauf halten könne, daß durch die Abwesenheit mehrerer Fuhrleute, auf lange Zeit, fremde inzwischen ankommende Reisende nicht in Verlegenheit gesetzt und aufgehalten werden.

§. 21. Kein einländischer Ordonnanz-Fuhrmann soll sich unterstehen, durchgehende Reisende weiter als bis zur nächstfolgenden Station zu bringen, die gewöhnliche Poststraße zu verlassen und die Passagiers auf Nebenwege die ordentlichen Post- oder Ordonnanzstationen vorbeiy zu fahren, mit der Verwarnung, daß derjenige Fuhrmann, der diesem entgegen handelt, nicht nur den Fuhrleuten der vorbeiy gefahrenen Station das ihnen entzogene Fuhrlohn völlig ersetzen und auszahlen, sondern auch überdem mit willkürlicher Brüche belegt werden soll.

§. 22. Dagegen soll den, auf der nächsten inländischen Station, entweder mit eigenen Wagen oder Vorsepann ankommenden Ordonnanz-Fuhrleuten nach wie vor nicht nur erlaubt seyn, 24 Stunden von Zeit ihrer Ankunft, auf Rückfracht zu warren, sondern es sollen auch die Wagenmeister jeden Orts gedachte Fuhrleute vor allen andern bestellen und ihnen wo möglich Rückfuhr verschaffen. Doch müssen die Reisenden hierdurch, und wenn etwan der ankommende Fuhrmann seine noch müde Pferde erst ausruhen lassen müste, im geringsten nicht aufgehalten, sondern, da sie das völlige Fuhrlohn bezahlen, von dem zurückfahrenden Fuhrmann eben so geschwind und in der vorgeschriebenen Zeit fortgeschafft und über Weg gebracht werden.

§. 23. In Aufsehung der Frachtfahren von Kaufmanns- Waaren oder sonstigen Gütern bleibt es vor der Hand und bis desfalls etwas besonders anzuordnen für nöthig gefunden

wird, einem jeden frey gestellet, darüber mit einem Fuhrmann in oder aufferhalb der Ordonnanz nach bester Gelegenheit zu accordiren.

§. 24. Uebrigens hat es in Ansehung der etwanigen Dienste und Verrichtungen, welche den in den Städten Oldenburg und Dellmenhorst eingeschriebenen Ordonnanz-Fuhrleuten bey öffentlichen Arbeiten oder sonst zum gemeinfamen Besten bishero obgelegen haben, bey den desfallsigen vorhandenen Verordnungen und dem Herkommen sein Bewenden.

§. 25. Was endlich die Gebühren des Wagenmeisters anlanget, so soll demselben für jedes Pferd, welches er bestellet, von den Reisenden drei Gros und von dem Fuhrmann gleichfalls für jedes Pferd anderthalb Gros bezahlet werden, wofür derselbe seiner näheren hierneben gedruckten Instruction gemäß, jedesmal auf die Tüchtigkeit der Pferde und sämtlicher Fuhrgeräthschaften, auch darauf, daß die Koffers und Sachen der Reisenden gehörig und gut aufgepacket werden, genau Acht geben, und das angeordnete Stundenzettel ausfüllen und dem Fuhrmann einhändigen soll.

§. 26. Schliesslich müssen überhaupt die Fuhrleute den Reisenden höflich und bescheiden begegnen und sich, besonders wenn sie Fuhren zu verrichten haben, nicht betrinken, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich gegen Reisende ungebührlich betragen, oder in ihren Dienstverrichtungen sich betrinken, zum ersten male den Umständen nach mit willkührlicher Brüche oder Leibesstrafe belegen, im Wiederholungsfalle aber aus der Fuhrkenntheit oder Nachlässigkeit zugesügten Schaden erstatten sollen, wohingegen jedoch den Fuhrleuten, gegen alle unbillige Begegnungen oder gar thätliche Beleidigungen von Seiten der Reisenden, oberlicher Schutz angedeihen und billige Genugthuung verschaffet werden wird.

Damit nun diese Unsere Verordnung, sowohl von Reisenden als Fuhrleuten pünktlich befolget werde, soll selbige anfänglich nicht nur auf den Haupt-Stationen in den Wirthshäusern öffentlich angeschlagen, sondern auch ein jeder Wagenmeister schuldig seyn, solche beständig bey sich zu führen, um solche den Reisenden vorweisen und die wegen der Fuhrtare, der Meilenzahl oder sonst entstehende Irrungen und Zweifel darnach schlichten und heben zu können. Ferner sollen alle etwanige Streitigkeiten zwischen den Reisenden und Fuhrleuten, in den Städten von dem Bürgermeister und auf dem Lande vom Beamten, summarisch untersucht und nach gegenwärtiger Unserer Verordnung und ohne alle Weitläufigkeiten oder Verzögerungen reguliret und entschieden werden, wobey jedoch demjenigen, der sich durch das Erkenntnis des Magistrats oder Beamten benachtheiliget glaubet, nachgelassen bleibet, sich weiter an Unsere Oldenburgische Kammer zu wenden. Sollte auch endlich ein Reisender über die Begegnung der Fuhrleute oder des Wagenmeisters sich zu beschweren erweisliche Ursache, sich desfalls aufzuhalten aber keine Zeit haben; so kann derselbe solches im erstern Fall dem Wagenmeister, der es sodann gehörigen Orts zu melden eidlich verpflichtet ist, mündlich anzeigen, oder auch seine Beschwerden schriftlich an Unsere Oldenburgische Kammer einsenden, welche dann selbige näher untersuchen, die schuldig befundenen Fuhrleute oder Wagenmeister bestrafen, und dem Reisenden, wenn er solches verlangt, und des Endes seine Adresse von sich giebt, von der Entscheidung Nachricht zukommen lassen wird; wornach sich dann ein jeder zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichem Inseigel.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 2ten März 1781.

(L. S.) Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Tiede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wann die zu Legung einiger Höhlen im Amte Rastede erforderliche Materialien an Holz und Steinen, ingleichen die Zimmer und Mauerarbeit öffentlich mindestfordernd ausgedungen werden sollen; und dazu der 16 Aug. angesetzt worden; so können Liebhaber sich an solchem Tage vor Herzogl. Cammer einfinden, die Conditionen vernehmen und fordern.

Oldenburg aus der Cammer, den 4 Aug. 1781.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. v. Regelen. Admer.

Herbart.

2) Burchard Iken und dessen Curator Hinrich Wilhelm Lübben, haben einen Hamm von 9 Juck 83 Ruthen, der Ibbereich genant, an Meine Riefbieter und Jürgen Brüning verkauft.

Die Angabe ist den 4ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.

3) Ueber des Dietrich Dageraths, Hausmanns zur Hobensühne, Esenshammer Kirchspiels sämtliche Güter, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Develgdännischen Landgerichte, der Concurs erkannt.

(1) Die Angabe ist den 4ten Sept. (2) Deduction den 1sten Oct. (3) Priorität: Urtheil den 1sten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 1sten Nov. a. c.

4) Ueber des weyl. Warner Siembken, nachher Ibe Lübben Wittwen, geborne Annen Margreten Deen, gesamtten Nachlaß, entsteht gleichfalls bey dem Herzogl. Develgdännischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 4ten Sept. (2) Deduction den 2ten Oct. (3) Priorität: Urtheil den 5ten Nov. (4) Vergantung oder Löse den 19ten Nov. a. c.

5) Es ist der von Johann Winter zum Nordermohr ohalängst geschehene Verkauf und Uebertragung seiner halben Bau an Wilke Böning im Neuenbroek, und der desfällige Contract wiederum aufgehoben.

II. Privatsachen.

1) Johann Therkorn bey der Schweyer Kirche hat sehr gutes Kleyheu, Fuder oder Hockenweise zu verkaufen.

2) Bey Hinrich Harff zu Huntebrücke stehen 2 Beester, welche auf dem Schlüter Hüften eingeschüttet sind. Die Eigenthümer können solche gegen Anweisung der Merkmale und Vergütung der Kosten wieder abfordern.

3) Von den Elsflethischen Armengeldern sind 40—50 Rthlr. sofort, und zu Martini 100 Rthlr. in Golde bey dem Juraten Hinrich Abdicks zu Lienen zinsbar zu erhalten.

4) Wer 150 Rthlr. in Golde gegen gehdrige Sicherheit sofort zinsbar zu erhalten suchet, kann sich in der Expedition dieser Anzeige melden.

5) Eine Person, welche jetzt als Amme dienet, sucht auf eine ähnliche Art oder allenfalls auch als Kinderwärterin, gegen Ende dieses Jahrs in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht in der Expedition.

6) Da das Vorwerk Wittbeckersburg um Maytag künftigen Jahres aus der Heuer fällt, so wird zu dessen anderweiten Verheuerung Terminus auf den 16. dieses als den Donnerstag nach dem 9ten Sonntag Trinit. angesetzt, alsdann diejenigen, so davon heuern wollen, sich Nachmittags 2 Uhr in des Herrn Claussen Hause zur Baake einfinden und die Conditionen vernehmen können.
von Halem.

7) Zu anderweiter Verheuerung des um Maytag künftigen Jahres aus der Heuer fallenden adelichen Gutes Freienfelde mit 183 Jucken Landes wird Terminus auf den 17. dieses angesetzt, alsdann sich diejenigen, so solches heuern wollen, Nachmittags

2 Uhr in dem auf dem Gute befindlichen Wohnhause einfinden und die Conditionen vernehmen können. von Halem.

- 8.) Es hat Marten Koppman zu Hannöver auf Michaelis d. J. 2000 Rthlr. zinsbar zu belegen, und können selbige gegen Anweisung gehöriger Sicherheit bey 500 Rthlr. oder 1000 Rthlr. bey ihm in Empfang genommen werden.
- 9.) Es sind 5 — 600 Rthlr. in Gold zinsbar zu belegen, welche gegen Anweisung hin, länglicher Sicherheit sogleich in Empfang genommen werden können. Der Herr Chirurgus Epille giebt nähere Nachricht hiervon.
- 10.) Es sollen diejenigen Materialien, welche zu der an weyl. Gerd Meinen Erben Wohnhause zum Wapeler Siel vorzunehmenden Reparation erforderlich sind, und in Kalk, Steinen, Eichen- und Tannenholz bestehen, nicht weniger die Mauer- und Zimmerarbeit am 13. d. M. als Montag nach dem 9ten Trinitatissonntage Nachmittags um 1 Uhr in dem gedachten Wohnhause mindestens ausgehandelt werden. Die Liebhaber können sich alsdann daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und Forderung thun. Der Bestick kann hieselbst beym Amte eingesehen werden.

Rastede, den 4ten Aug. 1781.

Wardenburg.

- 11.) Diejenigen, so noch Bücher von weyl. Andr. Heint. Hesse bey sich haben, auch noch Lesegeld restituiren, werden hienächst nochmals erinnert und gebeten, die Bücher sowohl, als das Geld nächstens und höchstens binnen 8 Tagen an dessen Wittve abzuliefern; in Entschädigung dessen sie sich die etwaige Ungelegenheit selbst bezumessen haben.
- 12.) Albert Baumann im Collmar hat einen Korb mit Bienen beym Mittelweg zwischen Collmar und Frieschenmoor im trockenen Graben gefunden. Der Eigenthümer kann selbigen von ihm wieder abfordern.
- 13.) Der Schmiedemeister Hoppe auf dem Oberteiche in Nothenkircher Kirchspiel verlangt zw. 9 gute Schmiedegesellen, und nach deren Gutbefinden verspricht er ein ansehnliches Wochen oder Jahrlohn zu geben.
- 14.) Der Herr Doctor Peters zu Schwewarden hat daselbst 249 Jück Landes in 2 Hoffstellen belegen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden auf 4 bis 6 oder mehr Jahre zu verpachten, und sollen dabei einige Jück aus dem Grünen aufgebrochen, auch jährlich etliche Jück gewählt werden.
- 15.) Es soll die dem Kloster Blankenburg zuständige, vormalige Hanefeldsche Hoffstelle zu Hofswürden, welche ausser den Gebäuden nach Anweisung des Erdbuchs in 84 Jücken, 126 Anthen 78 Fuß Landes bestehet und woron an darunter befindlichem Pfluglande 3 Jück ehemals Janßen Land, fünfsehalb Jück sogenanntes Klöters Land und 4 Jück am Wege Bohnenstoppel genannt, in diesem Jahre fünfmal güst gepflüget werden um solche und zwar die Ländereyen in diesem Herbst, die Gebäude nebst Pertinentien aber Montag 1782 anzutreten auf ein oder mehrere Jahre am 17ten dieses Monats als am Freytag nach dem 9ten Sonntag Trinit. Nachmittags 2 Uhr in Christian Tapfen Wirthshause zu Eckwarden, den Meisbietenden verheuert werden.

Kunstenbach.

- 16.) Wer von den Kloster Blankenburgischen Geldern Capitalien anleihen will, kann sich mit den Sicherheitsdocumenten bey dem Receptor besagten Klosters Herrn Canzellist Erdmann melden und die Gelder nach angemessener Sicherheit sogleich in Empfang nehmen.
- 17.) Von der bereits in öffentlichen Zeitungen angekündigten Werbung zweyer neuen Hanndverschen Infanterieregimenter sind die sehr vortheilhaften Bedingungen sowohl in Ansehung des hohen Soldes, als der reichlichen auf Pension Lebenszeit, falls jemand nach abgelauffener achtjährigen Capitulation seine Erlassung verlanget, bey dem Volontaire von Danckwerth in Bremen auf der R. Intendantur einzusehen und zu vernehmen.

